

## *Thomas von Aquin*

### De regno ad regem Cypri

("Über die Königsherrschaft"/"Über die Herrschaft des Fürsten", 1267/71)

["De regno"]; Summa theologica (1265/66 - 1273) [„S.Th.“]

"Wenn es also der natürlichen Bestimmung des Menschen entspricht, in Gesellschaft mit vielen zu leben, so muß unter den Menschen etwas sein, wodurch die vielen gelenkt werden. Wären nämlich viele Menschen beisammen und jeder nur auf das bedacht, was ihm selbst angemessen erscheint, so würde die Gesellschaft nach entgegengesetzten Richtungen auseinanderfallen, falls nicht eben jemand da wäre, der für das Sorge trägt, was das Wohl der Gesellschaft betrifft [...] Das meint Salomo wohl, wenn er (Spr 11, 14) sagt: 'Wo kein Regent ist, zerstreut sich das Volk'."

**Regentschaft**  
De regno I.1

"Das Gesetz ist eine Anordnung der Vernunft, im Hinblick auf das Gemeingut erlassen und öffentlich bekanntgegeben von dem, der die Sorge für die Gemeinschaft innehat."

**Gesetzesdefinition**  
S.Th. I qu. 90 art. 4

"Das ewige Gesetz [*lex aeterna*] ist nichts anderes als der Ordnungsplan [*ratio*] der göttlichen Weisheit, insofern als sie alle Akte und Bewegungen lenkt."

**lex aeterna**  
S.Th. I qu. 93 art. 1

"Dies ist also das erste Gebot des Gesetzes. Das Gute ist zu tun und zu erstreben, das Böse ist zu meiden. Auf dieses Gebot gründen sich alle anderen Gebote des Naturgesetzes [*lex naturalis*]; d.h. alles, was die auf das Tun gerichtete Vernunft auf natürliche Weise als menschliches Gut erfaßt, zählt als zu tun oder zu lassen zu den Geboten des Naturgesetzes. Das Gute aber hat die Bewandnis des Zieles, das Böse aber die Bewandnis des Gegenteils. Alles wozu der Mensch von Natur aus geneigt ist, erfaßt die Vernunft daher auf natürlichem Wege als gut und folglich als in die Tat umzusetzen. Das Gegenteil erfaßt sie als böse und als zu vermeiden. Entsprechend der Ordnung der natürlichen Geneigtheiten gibt es also eine Ordnung der Gebote des Naturgesetzes. [...]"

**lex naturalis**  
S.Th. I qu. 94 art. 2

"Augustinus bemerkt: „Ein ungerechtes Gesetz ist gar kein Gesetz.“ Deswegen besitzt ein Gesetz soviel an Geltungskraft, als es an der Gerechtigkeit teilhat. In menschlichen Angelegenheiten heißt aber etwas gerecht, wenn es gemäß der Regel der Vernunft recht ist. Die erste Regel der Vernunft ist aber das Naturgesetz. [...] Somit hat jedwedes vom Menschen erlassene Gesetz soweit die Bewandnis des Gesetzes, als es sich vom Naturgesetz herleitet. Wenn es hingegen irgendwo vom natürlichen Gesetz abweicht, ist es nicht mehr Gesetz, sondern eine Zerstörung des Gesetzes. [...] Mithin werden gewisse Anweisungen nach Art von Folgesätzen [*conclusiones*] aus den allgemeinen Grundsätzen des Naturgesetzes abgeleitet; so kann z.B. das Verbot: „Du sollst nicht töten“ als Folgesatz hergeleitet werden aus dem Grundsatz: „Du darfst niemandem ein Leid antun.“ Gewisse Verfügungen werden dagegen abgeleitet nach Art näherer Bestimmungen [*determinationes*]; so verlangt das Naturgesetz, daß der Schuldige bestraft wird; aber daß ihm diese oder jene Strafe zuerkannt wird, das ist nähere Bestimmung zum Naturgesetz. Auf beides treffen wir also im menschlichen Gesetz. Die Bescheide der ersten Art sind jedoch im menschlichen Gesetz nicht so enthalten, als wären sie nur von ihm erlassen, sondern sie haben auch verpflichtende Kraft aus dem natürlichen Gesetz. Dagegen haben Bescheide der zweiten Art geltende Kraft bloß aus dem menschlichen Gesetz."

**lex humana**  
S.Th. I qu. 95 art. 2

"Die Sondergerechtigkeit [ist] auf eine private Person, die sich zur Gemeinschaft wie ein Teil zum Ganzen verhält, hingeordnet. Der Teil kann jedoch unter einem doppelten Ordnungsbegriff gesehen werden. Einmal als Teil zum Teil, was der Ordnung einer Privatperson zu einer anderen entspricht. Diese Ordnung regelt die ausgleichende Gerechtigkeit, die in einer Tauschhandlung unter zwei Personen besteht. Die andere Ordnung beruht auf dem Verhältnis des Ganzen zu seinen Teilen und entspricht der Ordnung der Gemeinschaftsgüter zu den einzelnen Personen. Diese Ordnung untersteht der Verteilungsgerechtigkeit, die das Gemeinsame in angemessener Weise auf die einzelnen verteilt. Und so gibt es zwei Arten von Gerechtigkeit, nämlich die ausgleichende [*iustitia commutativa*] und die zuteilende [*iustitia distributiva*]."

**Gerechtigkeit**  
S.Th. II qu. 61

"Die verteilende Gerechtigkeit weist einer Privatperson etwas zu, was vonseiten des Ganzen dem Teil zusteht. Dies ist umso größer, je bedeutsamer die Stellung des Teils im Ganzen ist. Daher wird bei der austeilenden Gerechtigkeit einem umso mehr von den gemeinsamen Gütern gegeben, eine je höhere Stellung jene Person in der Gemeinschaft einnimmt. In der aristokratischen Gesellschaft wird diese Vorrangstellung der Tüchtigkeit zuerkannt, in der oligarchischen dem Reichtum, in der demokratischen der Freiheit und in anderen anders. Und so wird bei der austeilenden Gerechtigkeit die „Mitte“ nicht nach dem Gleichmaß von Sache zu Sache, sondern nach dem Verhältnis von Sachen zu Personen bestimmt, und zwar in der Art, daß, wie eine Person eine andere überragt, so auch die Sache, die der einen Person gegeben wird, die Sache, die eine andere erhält, überragt. Daher sagt Aristoteles, diese „Mitte“ bestimme sich nach dem „geometrischen Verhältnis“ bei dem der Ausgleich nicht nach der Quantität, sondern nach Proportionalität erfolge."